

1. Teil: Richtlinien nachhaltiger Forstwirtschaft

vom 13. April 1999 in der Fassung vom 30. August 1999

Die Vollversammlung hat am 13. April 1999 in Bingen einstimmig die „Richtlinien nachhaltiger Forstwirtschaft“ verabschiedet. Der internationale FSC-Vorstand hat diese nach den im August 1999 abgeschlossenen strukturellen Ergänzungen am 10. Februar 2000 angenommen und hierzu Vorbedingungen formuliert, nach deren Erfüllung die deutschen FSC-Standards am 28. November 2001 in Kraft getreten sind. Dieser 1. Teil enthält die im September 1999 eingereichte Fassung und gibt Querverweise (umrahmte Kästchen) auf die jeweilige Regelung im 2. Teil.

Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze und FSC Prinzipien

Die Waldbewirtschaftung soll alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat, respektieren und die Prinzipien und Kriterien des FSC erfüllen.

Erläuterung:

Die Prinzipien und Kriterien des FSC ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen und fördern die ständige Weiterentwicklung der Waldwirtschaft zu Umweltverantwortlichkeit, Sozialverträglichkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit.

Kriterien und Indikatoren:

- | | | |
|------|--|-----|
| 1.1* | Der Waldbesitzer befolgt die Bundes- und Ländergesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften. | 1.1 |
| | i) Die relevanten Bundes- und Ländergesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften sind verfügbar | |
| | ii) Es gibt keine Anzeichen von Verstößen gegen die Gesetzgebung oder Verpflichtungen, welche Forstbetriebe bzw. die Waldbewirtschaftung betreffen (insbes. Wald- und Naturschutzgesetze). | |
| 1.2* | Der Waldbesitzer bezahlt alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Lizenzabgaben und Steuern. | 1.2 |
| | i) Es gibt keine Anzeichen von Verstößen gegen die Entrichtung aller gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben. | |
| 1.3* | Der Waldbesitzer berücksichtigt die Bestimmungen aller verbindlichen internationalen Abkommen. | 1.3 |
| 1.4 | Der Waldbesitzer schützt den Wald im Rahmen seiner Möglichkeiten vor illegaler Nutzung und anderen unerlaubten Aktivitäten. | 1.5 |
| | i) In Fällen unerlaubter Nutzung durch Dritte hat der Waldbesitzer die zuständigen Stellen informiert und dem Verstoß angemessene Maßnahmen ergriffen. | |
| 1.5 | Der Waldbesitzer verpflichtet sich, den Wald gemäß dieser Richtlinien zu bewirtschaften. | 1.6 |
| | i) Der Waldbesitzer schließt einen entsprechenden Vertrag mit einem FSC-akkreditierten Zertifizierungsunternehmen ab. | |
| | ii) Die vorliegenden "Richtlinien Nachhaltiger Forstwirtschaft – Deutsche FSC Standards" werden von den Vertragsunterzeichnern anerkannt. | |

* Eine Liste relevanter Bestimmungen wird im Anhang aufgeführt.

Prinzip 2: Besitzansprüche, Landnutzungsrechte und Verantwortlichkeiten

Langfristige Besitzansprüche und *Nutzungsrechte** an Land- und Forstressourcen sollen klar definiert, dokumentiert und rechtlich verankert sein.

Erläuterung:

Eine eindeutige Rechtslage von Besitz- und Nutzungsansprüchen ist Voraussetzung für die verantwortliche und nachhaltige Bewirtschaftung forstlicher Ressourcen. Hierzu zählen nicht nur Eigentumsrechte, sondern auch rechtlich verankerte oder vertraglich geregelte Nutzungsrechte (z.B. Weide- und Holzrechte, Jagdrechte) sowie Gewohnheitsrechte (z.B. Nutzung forstlicher Nebenprodukte*).*

Kriterien und Indikatoren:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 2.1 | Eindeutige, langfristige Eigentums- und <i>Nutzungsrechte*</i> am Wald sind dokumentiert. | 2.1 |
| | i) Der Waldbesitzer legt Unterlagen und Karten vor, die die Grund- und Eigentumsverhältnisse aufzeigen. | |
| 2.2 | Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Nutzungsrechte der Bevölkerung werden respektiert. | 2.2 |
| | i) Im Falle weiterer bestehender Nutzungsrechte an seinem Waldbesitz weist der Eigentümer Dokumente nach, in denen die jeweiligen Rechte und Pflichten klar definiert sind. | |
| 2.3 | Bestehen hinsichtlich Besitzanspruch und Nutzungsrecht Konflikte, werden geeignete Verfahren zu deren Schlichtung verwendet. | 2.3 |
| | i) Es sind Aufzeichnungen über entsprechende frühere oder bestehende Konflikte vorhanden. | |

Prinzip 3: Rechte indigener Völker

Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren.

Erläuterung:

Nach der Definition der Vereinten Nationen existieren in der Bundesrepublik Deutschland keine Indigenen Völker. Das Prinzip findet also in dieser Form keine Anwendung.*

Aspekte dieses Prinzips, die sinngemäß auf die Interessen der Lokalbevölkerung übertragbar sind, wurden unter Prinzip 2 (Gewohnheitsrechte), Prinzip 4 (Interessen lokaler Bevölkerung) und Prinzip 9 (Schutz kulturhistorischer Stätten) behandelt.

Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung und Arbeitnehmerrechte

Die Waldbewirtschaftung soll das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der lokalen Bevölkerung langfristig erhalten oder vergrößern.

Erläuterung:

Die Beschäftigten stellen mit ihrem Wissen und Können einen wichtigen Erfolgsfaktor dar. Die angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen sowie die Einbindung und Weiterentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten in die betrieblichen Abläufe dienen der nachhaltigen Bewirtschaftungsweise. Zur umfassenden Nachhaltigkeit im Forstbetrieb gehört auch eine sozial verträgliche Personalwirtschaft.

Durch die Bereitstellung von Informationen wird die Waldbewirtschaftung für die örtliche Bevölkerung nachvollziehbar. Der Forstbetrieb trägt damit zum besseren Verständnis der Öffentlichkeit für die forstliche Nutzung des Waldes bei.

Kriterien und Indikatoren:

- | | | |
|-----|---|-------------------------|
| 4.1 | Der Forstbetrieb berücksichtigt das Angebot lokaler Arbeitskräfte und Unternehmer. | 4.1.1 |
| | i) Der Waldbesitzer holt Angebote lokaler Arbeitskräfte und Unternehmer ein und begründet seine nachfolgende Entscheidung. | |
| 4.2 | Die Arbeit im Wald wird so gestaltet und ausgeführt, dass Unfall- und umfassender Gesundheitsschutz gewährleistet sind. | 4.2.1 |
| | i) Die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen, werden eingehalten. | |
| 4.3 | Der Waldbesitzer stellt sicher: | |
| | i) das Recht der Beschäftigten, sich Gewerkschaften und Organisationen anzuschließen, ohne Nachteile durch den Arbeitgeber befürchten zu müssen; | 4.3.1
4.3.2
4.3.3 |
| | ii) die Information der Beschäftigten über die sie betreffenden betrieblichen Entwicklungen; | |
| | iii) die Möglichkeit, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Interessen im Betrieb zu vertreten sowie an den sie betreffenden betrieblichen Abläufen mitzuwirken; | |
| | iv) die Einhaltung der geltenden, durch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände ausgehandelten, tariflichen Vorgaben. | |
| 4.4 | Das Forstpersonal verfügt über angemessene Qualifikationen, vorzugsweise eine forstliche Berufsausbildung, und gewährleistet die fachgerechte Umsetzung des <i>Bewirtschaftungsplans*</i> . | 4.2.2
4.2.3 |
| | i) Die Arbeiten im Wald werden in angemessener Weise überwacht und kontrolliert, um sicherzustellen, dass die geforderte Arbeitsqualität gewährleistet ist. | |
| 4.5 | Das Personal wird nach Möglichkeit ganzjährig beschäftigt. Ein Personalabbau wird betrieblich begründet und sozial verträglich gestaltet. | 4.4.1
4.4.2 |
| 4.6 | Die Beschäftigten können regelmäßig Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wahrnehmen; die Arbeitgeber unterstützen sie dabei. | 4.1.2 |
| | i) Es werden in angemessener Weise Aus- und Weiterbildungsprogramme für alle Beschäftigten angeboten. | |
| 4.7 | Unternehmer, die im Forstbetrieb zum Einsatz kommen, sind angemessen qualifiziert. Sie weisen zusätzlich zu vorstehenden Anforderungen (4.2 bis 4.6) nach: | 4.2.3
4.2.4 |
| | i) die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft | |
| | ii) Haftpflichtversicherung | |
| | iii) Beachtung der Vorschriften über die gesetzliche Sozialversicherung | |
| | iv) Arbeitserlaubnis bei ausländischen Arbeitskräften | |

- 4.8 Erkenntnisse über nachteilige Auswirkungen auf Mitarbeiter und Waldnutzer werden in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen integriert. Mit Personen und Gruppen, die direkt von Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sind, werden gegebenenfalls Konsultationen geführt. 4.4
- i) Die lokalen Interessenvertreter und Ansprechpartner sind bekannt.
 - ii) Diskussionen mit lokalen Interessengruppen über entsprechende Anliegen sind dokumentiert.
- 4.9 Die Lokalbevölkerung hat die Möglichkeit, sich über sie direkt betreffende Bewirtschaftungsmaßnahmen zu informieren und zu äußern. 4.5

Prinzip 5: Nutzen aus dem Walde

Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.

Erläuterung:

Der Waldbesitzer trägt die Verantwortung für die wirtschaftlichen Chancen und Risiken, die aus der Selbstverpflichtung zu einer ökologisch verantwortlichen, sozial verträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Waldwirtschaft erwachsen. Hier wird die Bedeutung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des naturnah wirtschaftenden Einzelbetriebes ebenso festgeschrieben wie die Rolle der Forst- und Holzwirtschaft insgesamt als wesentlicher Wirtschaftsfaktor eines lebensfähigen ländlichen Raumes.

Durch eine wirtschaftlich tragfähige Waldwirtschaft sollen im strukturarmen ländlichen Raum Einkommen und Arbeitsplätze langfristig gesichert oder neu geschaffen werden. Regionale und lokale Wertschöpfungsketten (Stichwort: „Holz der kurzen Wege“) sollen gestärkt werden.

Kriterien und Indikatoren:

- | | | |
|-----|--|-------|
| 5.1 | Der Forstbetrieb arbeitet möglichst wirtschaftlich unter Berücksichtigung des Erhalts aller Waldfunktionen und der damit verbundenen Produktionskosten. | 5.1 |
| | i) Im Rahmen des betrieblichen Rechnungswesens sind alle relevanten wirtschaftlichen Vorgänge dokumentiert. | |
| 5.2 | Der Forstbetrieb fördert durch seine Bewirtschaftungsmaßnahmen und Vermarktungsstrategie die optimale Nutzung und die lokale Verarbeitung der vielfältigen Waldprodukte. | 5.2 |
| 5.3 | Bei der Holzernte und Waldpflege werden Fäll- und Rückeschäden sowie Schäden am gefällten Stamm minimiert. | 5.3 |
| 5.4 | Eine möglichst breite Produktpalette sowie die Erzeugung hoher Holzqualitäten und marktgerechter, möglichst starker Dimensionen werden angestrebt. | 5.2.1 |
| 5.5 | Bei Bewirtschaftungsmaßnahmen werden die <i>Schutz- und Erholungsfunktionen*</i> des Waldes berücksichtigt, erhalten und nach Möglichkeit verbessert. | 5.5 |
| 5.6 | Die Nutzungsrate forstlicher Produkte überschreitet nicht ein nachhaltiges Niveau. | 5.6 |
| | i) Die ordentliche Nutzung von Holz übersteigt grundsätzlich nicht den <i>periodischen laufenden Durchschnittszuwachs*</i> . | |

Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt

Die Waldbewirtschaftung soll die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften erhalten und dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes gewährleisten.

Erläuterung:

Leitbild der angestrebten Wirtschaftswälder sind naturnahe Waldökosysteme. Ökologisch stabile Waldökosysteme sind Grundvoraussetzung für den Erhalt und die Förderung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes.

Die in den Waldökosystemen ablaufenden natürlichen Prozesse werden zugelassen und genutzt. Die Nutzung des Waldes und der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Waldökosystemes schließen einander dabei nicht aus. Für den Schutz der biologischen Vielfalt sowie als Lern- und Vergleichsflächen sind darüber hinaus ungenutzte Waldökosysteme unverzichtbar. Alte Bäume, Baumgruppen, das Belassen von liegendem und stehendem Totholz sowie die an die natürliche Zerfallsphase des Waldes gebundenen Lebensräume von Tieren und Pflanzen sind integrale Bestandteile einer nachhaltigen naturnahen Waldwirtschaft.

Kriterien und Indikatoren:

6.1 Ziel waldbaulicher Pflege- und Nutzungsstrategien sind *standortgerechte** Waldbestände, die unter Annäherung an die Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur *natürlicher Waldgesellschaften** hohe und wertvolle Holzvorräte aufbauen.

6.3

- i) Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis *gruppenweise**; *Kahlschläge** werden grundsätzlich unterlassen.
- ii) Die Baumartenwahl orientiert sich an den natürlichen Waldgesellschaften.
- iii) Die natürliche Verjüngung hat Vorrang.
Ist zu erwarten, dass auf Grund der natürlichen Dynamik *standortwidrige**, *gleichaltrige Reinbestände** entstehen, wird durch geeignete Maßnahmen ein *entwicklungsfähiger Anteil** von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften sichergestellt.
Künstliche Verjüngungen sind beschränkt auf
 - die Überführung in ökologisch stabile Waldbestände
 - die Mischungsanreicherung
 - Voranbauten und Unterbauten
 - Erst- und Wiederaufforstungen nach Kalamitäten
 Natürliche Sukzessions- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung werden genutzt. Die natürliche *Sukzession** wird bei Erst- und Wiederaufforstungen einbezogen.
- iv) Die Wildbestände werden so reguliert, dass die Verjüngung der Baumarten natürlicher Waldgesellschaften ohne Hilfsmittel möglich wird.
- v) Die Pflanzung oder Saat standortgerechter, nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Baumarten (einschließlich *Gastbaumarten**) ist einzel- bis *gruppenweise** in einem Umfang zulässig, der die *langfristige** Entwicklung der Bestände hin zu natürlichen Waldgesellschaften nicht gefährdet.
- vi) Bestände mit *standortwidriger** Bestockung werden *langfristig** in *naturnahe Waldbestände** überführt.
- vii) *Vollbaummethoden** werden nicht durchgeführt.

- 6.2 Vorkehrungen werden getroffen für den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und deren Lebensräume. 6.2
- i) Ausgeschiedene Naturschutzgebiete und Schutzzonen sind erhoben, dokumentiert und in Plänen festgehalten.
 - ii) Bekannte Vorkommen *gefährdeter Arten** werden durch Bewirtschaftungsmaßnahmen in ihrem Fortbestand nicht zusätzlich gefährdet.
 - iii) Von Natur aus waldfreie Kleinstrukturen werden erhalten.
- 6.3 Die ökologischen Funktionen und Werte werden erhalten, verbessert oder wiederhergestellt. 6.3
Biotopbäume und Totholz*
- i) Für die Erhaltung und Anreicherung von Biotopbäumen und Totholz ist eine betriebliche Strategie festgelegt und in den *Bewirtschaftungsplan** integriert.
 - ii) Bäume mit Spechthöhlen oder anderweitig entstandenen Hohlräumen werden von einer forstlichen Nutzung ausgenommen und ihrer natürlichen Alterung sowie dem natürlichen Verfall überlassen, sofern nicht *wirtschaftlich besonders wertvolle Bäume** betroffen sind oder an einem Waldort (z.B. Unterabteilung) mehr als 10 Bäume pro Hektar zu schützen sind.
 - iii) Bäume, die durch Sturm oder Blitzschlag gesplittert und/oder abgebrochen sind und alte abgestorbene Bäume, die infolge eines fortgeschrittenen Zersetzungsprozesses gebrochen oder umgestürzt sind, verbleiben grundsätzlich im Wald.
- 6.4 Für den jeweiligen forstlichen *Wuchsbezirk** repräsentative Beispiele vorhandener Wald- bzw. *Forstgesellschaften** werden dauerhaft aus der forstlichen Nutzung genommen und in Karten dargestellt. 6.4
*Referenzflächen**
- i) Um Randeffekte möglichst gering zu halten, sind die einzelnen Flächen in der Regel mehr als 100 Hektar, mindestens jedoch 20 Hektar groß.
 - ii) Sie werden im Hinblick auf eine naturnähere Nutzung der Wirtschaftswälder als Lern- und Vergleichsflächen zielorientiert erfasst, begleitet und ausgewertet.
 - iii) Für die zertifizierten Betriebe gelten folgende Regeln:
 - Forstbetriebe im Bundes- und Landeswald entwickeln in einem Zeitraum von fünf Jahren nach Zertifikatserteilung mindestens 5% der Forstbetriebsfläche als Referenzfläche.
 - Dasselbe gilt für Forstbetriebe im größeren Kommunalwald ab einer Flächengröße von 1.000 Hektar.
 - Forstbetriebe im Privatwald sowie im kleineren Kommunalwald müssen keine Referenzflächen ausweisen. Sie orientieren sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder an repräsentativen Referenzflächen, die nächstliegend zur Verfügung stehen.
 - iv) In forstlichen *Wuchsbezirken** vorhandene unbewirtschaftete Wälder in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturwaldreservaten (etc.) sowie *Sonstiger Wald**, der nach verbindlichen Vorgaben aus der Bewirtschaftung herausgenommen wird, werden als Referenzflächen anerkannt und auf die im Betrieb erforderliche Referenzflächengröße angerechnet, sofern sie auch für den Forstbetrieb repräsentativ sind.

- 6.5 Bei mechanischen Eingriffen werden Verfahren angewandt, welche Bestandes- und Bodenschäden minimieren sowie den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten.

6.5

Walderschließung und Maschineneinsatz

- i) Die Befahrung ist auf Waldwege und Rückegassen beschränkt. Der Waldboden wird nicht flächig befahren.
- ii) Für die bestandes- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes ist ein dauerhaftes Feinerschließungssystem erforderlich.
- iii) Feinerschließungssysteme werden an der *langfristigen** Waldbehandlung im Sinne von 6.1 ausgerichtet und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so angelegt, dass möglichst wenig Waldboden befahren wird. Zur Erreichung dieser Ziele entwickelt der Forstbetrieb ein Konzept, welches insbesondere die Wahl des jeweiligen Rückegassenabstandes im Hinblick auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte begründet.
- iv) Durch die Wahl geeigneter Arbeitsgeräte und Ausrüstung (z.B. Breitreifen, Niederdruckreifen, Gleisketten etc.) sowie des geeigneten Zeitpunktes wird das schonende Befahren der Rückegassen und die schonende Holzbringung gewährleistet.

Bodenbearbeitung

- v) Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Die im Einzelfall erforderliche Oberbodenauflockerung erfolgt kleinflächig zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung.

Gewässerschutz

- vi) Entlang von Wasserläufen und offenen Wasserflächen wird der Aufbau kontinuierlicher Bestockungen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft gefördert.
- vii) Es werden keine Flächenentwässerungen angelegt oder unterhalten.

- 6.6* Im Wald werden keine Düngemittel und chemischen *Biozide** eingesetzt.

6.6

- i) Auf Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung wird verzichtet. Kalkung ist nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen möglich.
- ii) Chemische Biozide werden grundsätzlich nicht eingesetzt.
Ausnahmen stellen behördliche Anordnungen einer Schädlingsbekämpfung dar.
 - In diesem Fall wird der Biozideinsatz vorab beim Zertifizierer angezeigt und für Zwecke der nachträglichen Überprüfung begründet und dokumentiert.
 - Bei Wahlmöglichkeit wird *biologischen Bekämpfungsmitteln** (z.B. BTPpräparaten) Vorrang eingeräumt.
 - Holz, welches mit chemischen Bioziden behandelt wurde, darf erst sechs Monate nach dem letzten Biozideinsatz als FSC-zertifiziert vermarktet werden.
- iii) Biologisch abbaubare Mittel finden vorrangig Verwendung.

- 6.7 Nicht natürlich abbaubare Stoffe werden umweltfreundlich entsorgt.

6.7

- 6.8 Es werden grundsätzlich keine *biologischen Bekämpfungsmittel** eingesetzt. Die Ausnahmen unter 6.6. ii) gelten entsprechend.

6.6

- 6.9 Auf den Einsatz *gentechnisch manipulierter Organismen** wird verzichtet.

6.8

Prinzip 7: Bewirtschaftungsplan

Ein für die Betriebsgröße und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk ist zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.

Erläuterung:

Der Waldbesitzer soll für die Führung seines "Unternehmen Forstbetrieb" ein betriebliches Managementsystem bestehend aus Planung, Durchführung und Kontrolle erstellen. Grundlage hierfür sind entsprechende Daten und Informationen aus den Inventuren. Diese werden beispielsweise durch die Forsteinrichtung sowie fortlaufende Beobachtung und Dokumentation bereitgestellt. Für eine effektive Unternehmenssteuerung fließen die Ergebnisse des Soll-Ist Vergleichs in die Planung ein.*

Kriterien und Indikatoren:

- | | | |
|-----|---|-------|
| 7.1 | Bewirtschaftungspläne und die zugehörigen Dokumente enthalten: | 7.1 |
| | <ul style="list-style-type: none"> i) Festlegung des Betriebszieles im Rahmen dieser Richtlinie. ii) Beschreibung des Ist-Zustandes (<i>Inventur*</i>) mittels geeigneter landesüblicher Verfahren, vorzugsweise über eine permanente Stichprobeninventur. Dabei sind Indikatoren für die in dieser Richtlinie vereinbarten Kriterien zu erheben, insbesondere zu Standortgerechtigkeit, Naturnähe, Totholz, Referenzflächen, Wildschäden sowie Fäll- und Rückeschäden. Die Ergebnisse von Biotop- und Standortkartierungen sowie Landschafts- und Waldfunktionenkartierungen werden, sofern vorhanden, der Inventur beigelegt. Zur Inventur gehört auch die Beschreibung der Beschäftigungssituation gemäß Prinzip 4. iii) Herleitung von Bewirtschaftungsmaßnahmen für die mittel- und <i>langfristige*</i> Planung gemäß der ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte dieser Richtlinie. | |
| 7.2 | Bewirtschaftungspläne werden alle 10 Jahre erstellt. Kleinbetriebe (unter 150 ha) erstellen <i>Betriebsgutachten*</i> auf Grund sachverständiger Schätzung. | 7.2.1 |
| 7.3 | Der Waldbesitzer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der wichtigsten Teile des <i>Bewirtschaftungsplans*</i> , wie unter Punkt 7.1 ausgeführt, vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen. | 7.4 |

Prinzip 8: Kontrolle und Bewertung

Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung soll den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die *Handels- und Verwertungskette**, die Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen feststellen.

Erläuterung:

Die innerbetriebliche Dokumentation und Evaluierung soll in einer Weise erfolgen, die Zertifizierungsstellen die Einhaltung dieser Richtlinie nachvollziehen lässt.

Kriterien und Indikatoren:

- | | | |
|-----|--|-----|
| 8.1 | Häufigkeit und Intensität von innerbetrieblichen Kontrollen richten sich nach Umfang und Ausmaß der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie der standörtlichen Ausgangslage. Die Kontrollen werden regelmäßig und reproduzierbar durchgeführt. | 8.1 |
| 8.2 | Der Forstbetrieb dokumentiert Betriebsvollzug und -ergebnis sowie die sozialen Auswirkungen. <i>Langfristige*</i> ökologische Veränderungen, insbesondere hin zu <i>naturnahen Waldbeständen*</i> , werden beobachtet und evaluiert. | 8.2 |
| 8.3 | Zertifizierungsstellen werden Unterlagen zur Verfügung gestellt, die es ihnen ermöglichen, den Ursprung jedes zertifizierten Forstproduktes zu verfolgen. | 8.3 |
| 8.4 | Die Ergebnisse der Evaluierung werden in den <i>Bewirtschaftungsplan*</i> einbezogen. | 8.4 |
| 8.5 | Der Waldbesitzer legt der Öffentlichkeit auf Anfrage eine Zusammenfassung der Evaluierungsergebnisse, wie unter Punkt 8.2 ausgeführt, vor, ohne vertrauliche Betriebsdaten preisgeben zu müssen. | 8.5 |

Prinzip 9: Erhaltung von Wäldern mit hohem Schutzwert

Bewirtschaftungsmaßnahmen in *Wäldern mit hohem Schutzwert sollen deren Merkmale erhalten oder vermehren. Diese Wälder betreffende Entscheidungen sollen immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen werden.**

Erläuterung:

Besonders schützenswerte Wälder sollen in ihrer Eigenart bewahrt und eine forstliche Nutzung so vorgenommen werden, dass sie deren Charakteristika und Funktionen in ihrer Gesamtheit zumindest erhält.

Kriterien und Indikatoren:

- | | | |
|-----|---|-----|
| 9.1 | Wälder mit hohem Schutzwert werden vom Waldbesitzer im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten kartenmäßig erfasst. | 9.1 |
| 9.2 | In den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Schutzwert besonders hingewiesen und Wege zu ihrer Erhaltung aufgezeigt. | 9.2 |
| 9.3 | Der <i>Bewirtschaftungsplan*</i> enthält konkrete Maßnahmen, die Wälder mit hohem Schutzwert erhalten und/oder ihren Wert erhöhen. Diese Maßnahmen sind insbesondere in der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans enthalten.
i) Baumdenkmäler, außergewöhnlich markante Baumindividuen und kulturhistorische Stätten im Wald werden erhalten. | 9.3 |
| 9.4 | In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen überprüft und beurteilt. | 9.4 |

Prinzip 10: Plantagen

Plantagen* sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Kriterien 1-9 und dem Prinzip 10 und seinen Kriterien zu bewirtschaften. Wenn Plantagen auch eine Reihe sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können, den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie doch die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern.

Erläuterung:

Plantagen und gepflanzte gleichaltrige Reinbestände sind kein Ziel naturnaher nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Die ökologischen Auswirkungen sind vielfach negativ. Die Anpflanzung und der Erhalt von Reinbeständen ist daher nicht mit den Zielen dieser Richtlinie vereinbar. Bestehende Reinbestände werden gemäß Prinzip 6 hin zu naturnahen Waldbeständen entwickelt.

Kriterien und Indikatoren:

10.1 Naturferne *gleichaltrige Reinbestände** werden nicht aufgebaut.

10.1

10.2 Bestehende, gepflanzte und gleichaltrige Reinbestände werden hin zu *naturnahen Waldbeständen** entwickelt.

10.2

- i) Die Überführung von gleichaltrigen Reinbeständen hin zu naturnahen Waldbeständen ist im Bewirtschaftungsplan explizit geregelt.
- ii) Durch geeignete Maßnahmen wird ein *entwicklungsfähiger Anteil** von Baumarten der *natürlichen Waldgesellschaften** sichergestellt.

10.3 Weihnachtsbaumkulturen können unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien 6.6 bis 6.8 zertifiziert werden, wenn sie insgesamt weniger als 5% der Forstbetriebsfläche einnehmen.

10.1.1
